

Rahmenverträge mit der GEMA entlasten die Sportvereine spürbar

Bei vielen sportlichen und geselligen Angeboten der Sportvereine und Sportverbände spielt Musik eine wichtige Rolle. Musik untermalt, regt an, gestaltet, gibt einen Rahmen oder gehört wie z.B. bei der Rhythmischen Sportgymnastik zwingend zur Sportart. Im Zusammenhang mit der Musiknutzung durch Sportvereine geschieht dies in der Regel öffentlich und nicht privat.

Das Urheberrechtsgesetz besagt, dass allein der Urheber das Recht hat, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um musikalische Werke der ernsten oder der Unterhaltungs- und Tanzmusik handelt.

Da es einerseits für den Urheber unmöglich wäre, mit jedem Musikveranstalter bzw. mit jedem Musik nutzenden Sportverein wegen der Aufführungsrechte zu verhandeln und zum anderen auch die Veranstalter selbst überfordert wären, die Verträge im einzelnen zu schließen, wird diese Aufgabe von der GEMA übernommen. Sie nimmt die Interessen der Urheber gegenüber allen Veranstaltern wahr. Dabei vertritt sie nicht nur die Rechte der deutschen Komponisten, Textdichter und Musikverlage, sondern auch die der ausländischen.

Die GEMA arbeitet treuhänderisch, sämtliche Einnahmen fließen nach Abzug der Kosten den Urhebern zu. Der gesetzliche Schutz des Urheberrechts steht dem Schöpfer eines Werkes zu Lebzeiten und 70 Jahre nach seinem Tode zu.

Dachverbände entlasten die Vereine

Daraus folgt zwingend, wer Musik aufführt, hat auch mit der GEMA zu tun. Daraus ergeben sich zwei Folgerungen:

1. Musikaufführungen sind genehmigungspflichtig
2. Für die Aufführung muss eine Gebühr bezahlt werden

Und genau an dieser Stelle tritt der Deutsche Olympische Sportbund in Aktion. Als bundesweiter Dachverband der Sportvereine und Sportverbände hat der DOSB mit der GEMA ein Abkommen getroffen. Darin ist geregelt, dass ein Teil der vom Sportverein vorgenommenen Musiknutzungen sowohl von der Anmeldung als auch der Gebührenpflicht freigestellt ist und für die verbleibenden Veranstaltungen Vorzugssätze (20%) gelten.

I. Rahmenvertrag zwischen DOSB und GEMA

Die seit den 80er Jahren geltende Vereinbarung zwischen DOSB und GEMA wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und in ihrem Wirkungsbereich deutlich verbessert. Demnach sind für Sportvereine und Sportverbände folgende Musikenutzungen GEMA-frei:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von **Amateursportlern** mit bis zu **1.000 Besuchern**
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erheblich andere Aktivitäten bestehen
- (l) Musikenutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird (siehe hierzu auch nachfolgenden Zusatzvertrag)
- (n) Musikenutzung bei Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden
- (o) Musikalische Umrahmung bei Sportveranstaltungen (sog. „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei **Amateurveranstaltungen** mit bis zu **1.000 Besuchern**

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten (Auszug aus der DOSB-Vereinbarung).

II. Zusatzvertrag in Baden-Württemberg schließt Musiknutzung bei Kursen ein

Viele WLSB-Mitgliedsvereine waren insbesondere mit der Regelung in Buchstabe (m) nicht zufrieden, weil damit Kursangebote der Vereine faktisch weiterhin anmelde- und gebührenpflichtig bei der GEMA bleiben. Denn welcher Verein bietet Kurse an, bei denen Nichtmitglieder nicht teilnehmen dürfen und für die überhaupt keine Kursgebühr erhoben wird?

Nach schwierigen und langen Verhandlungen in der Sache, aber stets partnerschaftlich und fair im Umgang, haben inzwischen die drei Sportbünde in Baden-Württemberg mit den GEMA-Bezirksdirektionen Stuttgart und Augsburg mit Wirkung zum 1. Januar 2000 einen Vertrag geschlossen, der die Musiknutzung auch in Kursen im Normalfall GEMA-frei macht.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

1. Die GEMA räumt den Vertragspartnern und deren Mitgliedern zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2 an den Werken ihres Repertoires und an Werken der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ein.
2. Musikwiedergabe in Kursen im vereinsinternen Trainingsbereich bei allen Sportarten
Gemeint sind solche Sportkurse, die ergänzend zu den Dauer- bzw. Regelangeboten für eine zeitlich befristete Dauer angeboten werden. Dabei ist es unschädlich, wenn für diese zusätzlichen Angebote Kursgebühren erhoben werden und im Wege der Mitgliederwerbung auch Nichtmitglieder gegen Gebühr teilnehmen. Es wird festgehalten, dass es sich auch bei solchen Angeboten um den vereinsinternen Training- und Übungsbereich handelt.
3. Kursangebote, die ausschließlich für Nichtmitglieder konzipiert sind oder solche, die als Dienstleister für Dritte angeboten werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Es ist klar, dass weder der DOSB-Vertrag noch der Vertrag der drei Sportbünde dazu führt, dass die GEMA grundsätzlich auf die ihre zustehenden Gebühren verzichten kann.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei den Bezirksdirektionen der GEMA unter <http://www.gema.de/wirueberuns/adressen/bezirksdirektionen/>
oder
beim VereinsServiceBüro des WLSB unter Tel. 0711/28077-125, info@wlsb.de oder <http://www.wlsb.de>